

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 29. Juni 2017	Nr. 117
------	----------------------------	---------

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege Festsetzung der finanziellen Leistungen ab 1. Juli 2017

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22. August 1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 1. Juli eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 26. Oktober 2010 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 4. November 2010 beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Die monatlichen Pauschalbeträge für außerhalb des Elternhauses untergebrachte junge Menschen in Vollzeitpflege werden den Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration entsprechend und den Empfehlungen des Deutschen Vereins folgend ab 1. Juli 2017 neu festgesetzt. Die Anlagen B und C der Landesrichtlinie werden zum 1. Juli 2017 neu gefasst und die bisherigen Anlagen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 1. Juni 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Anlage B

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Juli 2017 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	515 Euro
6 bis 11 Jahre	589 Euro
ab 12 Jahre	676 Euro

Die Beträge enthalten einen Mietanteil von 89,40 Euro

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen/sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

bis zu 5 Jahren	56 Euro
6 bis 11 Jahre	83 Euro
ab 12 Jahre	110 Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	35 Euro
6 bis 11 Jahre	60 Euro
ab 12 Jahre	80 Euro

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

Altersunabhängig	237 Euro
------------------	----------

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Juli 2017 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die

- | | |
|--|----------|
| - nicht oder maximal 20 Wochenstunden
erwerbstätig sind bis zu | 160 Euro |
| - mehr als 20 Wochenstunden
erwerbstätig sind bis zu | 105 Euro |
| - Pflegeelternpaare, bei denen beide unfallversichert sind und | |
| a) mindestens 1 Partner nicht oder maximal
20 Wochenstunden erwerbstätig ist bis zu | 265 Euro |
| b) beide Partner mehr als 20 Wochenstunden
erwerbstätig sind bis zu | 210 Euro |

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) bei bis zu 2 Pflegekindern maximal | 42,50 Euro |
| b) bei mehr als 2 Pflegekindern maximal | 85,00 Euro |

monatlich.